

Allgemeine Geschäftsbedingungen Geschäftskunden

1. Der Mietvertrag kommt erst mit Annahme des umseitigen Vertragsangebotes durch electroLEASING zustande.

2. Sämtliche Zahlungen dürfen mit befreiender Wirkung nur direkt an den Vermieter oder an einen von ihm benannten Dritten geleistet werden.

3. In der Miete ist die bei Vertragsabschluss gültige Mehrwertsteuer enthalten. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes ändert sich zeitgleich mit dem Inkrafttreten die monatliche Mietgebühr entsprechend.

4. Das Mietgerät ist Eigentum des jeweiligen Vermieters. Der Mieter darf das Mietgerät nicht aus seinem unmittelbaren Besitz entlassen, insbesondere nicht verleihen, vermieten, verpfänden oder anderweitig darüber verfügen. Wird das Mietgerät gepfändet oder beschlagnahmt, hat der Mieter dem Vermieter hiervon sofort Nachricht zu geben. Der Mieter trägt die Kosten, die dem Vermieter durch ein Verfahren zur Aufhebung einer solchen Pfändung oder Beschlagnahme entstehen.

5. Der Mieter erklärt hiermit ausdrücklich seine Zustimmung zu einer Vertragsübernahme durch den Servicepartner (Medic Assist) zum Ablauf der Grundmietdauer, so dass es keiner gesonderten Mitteilung bedarf.

6. Dem Mieter entstehen außer im Falle eines Behandlungs- oder sonst wie gearteten Einsatz des Gerätes keinerlei über die monatlichen Mietzahlungen hinausgehenden Kosten. Die Kosten für den fristgerechten Austausch von Elektroden-Pads und Batterie trägt der Servicepartner, der auch die Überwachung der entsprechenden Intervalle kostenlos übernimmt, ohne dass die Sorgfaltspflicht des Mieters hierdurch berührt wird. Der Einsatz des Gerätes zur Herzfrequenzmessung, auch mit eventuell einhergehender Impulsauslösung, überschreitet vereinbarungsgemäß den diesem Mietvertrag zugrunde liegenden zweckbestimmten Gebrauch. Nach Einsatz des Gerätes wendet sich der Mieter zur Bestellung neuer Elektrodenpads an den Servicepartner. Unvermeidbar werden hierdurch für den Servicepartner nicht beeinflussbare Kosten generiert, die dem Mieter zum Selbstkostenpreis, der gegenwärtig bei etwa 60 Euro für den Austausch der Elektroden-Pads anzusiedeln ist, in Rechnung gestellt werden. Die Batterie wird durch den Einsatz nicht relevant geschwächt und braucht daher in der Regel nicht ausgetauscht werden. Sollte das Gerät häufiger als fünf mal während der Mietdauer benutzt werden, behält sich der Vermieter vor, die durch den möglicherweise notwendig werdenden Batteriewechsel entstehenden Selbstkosten ebenfalls dem Mieter in Rechnung zu stellen.

7. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter einen Ortswechsel, gleich welcher Art und eine Änderung seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Betriebsort des Mietobjekts ist die Lieferanschrift. Änderungen müssen dem Vermieter umgehend mitgeteilt werden.

8. Der Mieter, der das Mietobjekt für gewerbliche oder wirtschaftliche Zwecke nutzt oder in deren Gefahrenbereich Arbeitnehmer beschäftigt sind, unterliegt der Medizinprodukte-Betreiberverordnung. Diese ist in Kopie dem Mietobjekt beigelegt - dort sind Pflichten wie z.B. ordnungsgemäße Inbetriebnahme, Führen eines Medizinproduktebuches, eines Bestandsverzeichnisses (beides als Vordruck dem Mietobjekt beiliegend) u.a. geregelt.

9. Der Vermieter wird während der Vertragsdauer das Mietgerät durch den Servicepartner unentgeltlich Instand halten. Die notwendigen Arbeiten werden auf Anforderung des Mieters durchgeführt. Dieser hat die Pflicht, dem Vermieter jeden erkennbaren Funktionsmangel sofort mitzuteilen. Der Servicepartner wird nach seiner Wahl das Gerät entweder reparieren oder durch ein gleichwertiges Gerät ersetzen. Der Vermieter ist zur unentgeltlichen Instandsetzung nicht verpflichtet, wenn das Mietgerät direkt oder indirekt durch ein Verschulden des Mieters oder eines Dritten, z.B. durch eine nicht vertragsgemäße Benutzung, beschädigt worden ist. In diesem Fall hat der Mieter die Kosten der Instandsetzung selbst zu tragen.

10. Der Vermieter haftet nicht für von dem Mietgerät unmittelbar oder mittelbar bei dem Mieter oder Dritten verursachten Schäden aller Art – mit Ausnahme für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit -, soweit ihm nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

11. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt gemäß den Herstellerangaben aufzubewahren und die Funktionsfähigkeit des Gerätes, welches tägliche Selbsttests auf verschiedenen Service-Ebenen durchführt, regelmäßig durch Sichtprüfung auf Blinken der grünen Leuchtdiode, die ordnungsgemäße Betriebsfähigkeit signalisiert, zu überprüfen. Eingriffe in das Gerät sind dem Mieter strikt untersagt und führen ohne weitere Beweispflichten zu Schadensersatzansprüchen seitens des Vermieters. Der Mieter meldet das Mietgerät bei seiner Hausratsversicherung an, sofern eine solche besteht.

12. Im Fall des Unterganges oder Abhandenkommens des Mietgerätes sind der Vermieter und der Mieter berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen. Im Falle von Beschädigungen des Mietgerätes, die direkt oder indirekt durch ein Verschulden des Mieters oder eines Dritten verursacht wurden, sind der Vermieter und der Mieter auch dann zur Kündigung berechtigt, wenn die Wiederherstellungskosten 50 % des Zeitwertes überschreiten. Die Kündigung hat stets eine Ausgleichszahlung des Mieters entsprechend Ziffer 14 Abs.2 zur Folge. Im Fall der Beschädigung des Mietgerätes wird der Mieter verpflichtet, den Schaden unverzüglich durch den Servicepartner beheben zu lassen, wenn er nicht aufgrund der vorstehenden Regelungen den Mietvertrag kündigt. Machen weder der Vermieter noch der Mieter von dem Kündigungsrecht gemäß Ziffer 11 Gebrauch, ist der Mieter verpflichtet, die Mietgebühr weiter zu zahlen. Er wird dann das Mietgerät auf eigene Kosten durch den Servicepartner instand setzen lassen.

13. Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn der Mieter mit mindestens zwei aufeinander folgenden Mietgebühren ganz oder teilweise oder mit mindestens 10% der Summe aller Mietgebühren in Verzug ist und der Vermieter dem Mieter erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass der Vermieter bei Nichtzahlung die gesamte Restschuld verlange. Das Recht beider Vertragsparteien, aus anderen wichtigen Gründen das Vertragsverhältnis zu kündigen, bleibt unberührt.

14. Die ordentliche Kündigung des Mietvertrages ist in der festen Grundmietdauer ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle des Todes des Mieters (im Falle eines Einzelgewerbes). Insoweit steht den Erben des Mieters das gesetzliche Kündigungsrecht zu. Die Erbenkündigung hat eine Zahlungsverpflichtung gemäß nachstehendem Absatz zur Folge.

Im Falle einer fristlosen Kündigung ist der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Mietgebühren in voller Höhe bis zum Ablauf des Monats verpflichtet, in dem er das Mietgerät an den Vermieter oder deren Beauftragten zurückgibt. Ferner werden die für die vereinbarte Vertragsdauer noch ausstehenden Mietgebühren, ggf. abgezinst mit dem Refinanzierungszins des Vermieters zuzüglich eines etwaig anfallenden Vorfälligkeitssschaden von dem Vermieter, unter Abzug ersparter Kosten, zur Zahlung fällig. Der Reinerlös aus der Verwertung des Mietgerätes (ohne Umsatzsteuer) wird abzüglich des Marktwertes des Mietgerätes, der bei Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer erzielt worden wäre, auf die Forderung angerechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

15. Bei Beendigung des Mietvertrages durch Kündigung des Mietvertrages hat der Mieter das Mietgerät in einwandfreiem Zustand unverzüglich zurückzugeben. Die Kosten des Rücktransportes des Mietgerätes zum Vermieter oder zu einem von ihm benannten Dritten gehen zu Lasten des Mieters. Stellt der Vermieter Mängel am Objekt fest, die über den vertragsgemäßen sorgfältigen Gebrauch hinausgehen, kann der Vermieter die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Mieters verlangen. Verzögert der Mieter die Herausgabe des Mietgerätes, kann der Vermieter für die Dauer der Verzögerung eine Entschädigung in Höhe der zeitanteiligen monatlichen Mietgebühr verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

16. Der Mieter erklärt sein Einverständnis, dass die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden personenbezogenen und sonstigen Daten entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

17. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters.